

§3

Als § 30 a wird eingefügt:

„§ 30 a

Schadenersatzpflicht für Zeitungspostsendungen
und Verjährung von Schadenersatzansprüchen

(1) Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post (Postzeitungsvertrieb) ist ausgeschlossen für die Schäden, die durch die nichtordnungsgemäße Erfüllung gegenüber dem Absender entsteht.

(2) Der Absender einer Zeitungspostsendung ist der Deutschen Post (Postzeitungsvertrieb) schadenersatzpflichtig für Schäden, die er durch die Verletzung seiner sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten verursacht.

(3) In 1 Jahr verjähren

- a) die Ansprüche der Deutschen Post (Postzeitungsvertrieb) auf Entrichtung von Gebühren,
- b) die Ansprüche auf Erstattung von Gebühren,
- c) die Schadenersatzansprüche der Deutschen Post (Postzeitungsvertrieb) gegenüber dem Absender.“

§ 4

Der Abschnitt VIII wird wie folgt ergänzt:

„Zeitungsdruksache und Postzeitungsgut

§32

Zeitungsdruksache

(1) Als Zeitungsdruksache können ausschließlich von Verlegern die von ihnen herausgegebenen Presseerzeugnisse an Einzelempfänger versandt werden.

(2) Die Presseerzeugnisse müssen in der Postzeitungsliste enthalten sein bzw. eine Registriernummer haben.

(3) Für Zeitungsdruksachen werden die in der Anlage Ziff. 10 angeführten Gebühren erhoben.

(4) Die Einlieferung von Zeitungsdruksachen ist zwischen dem Verleger und den Verlagspostämtern zu vereinbaren und kann auch bei anderen Ämtern als dem Verlagspostamt vorgenommen werden.

(5) Beilagen müssen dem Presseerzeugnis beigelegt sein. Besondere Gebühren für Beilagen werden nicht erhoben.

(6) Zeitungsdruksachen müssen ein für die Bearbeitung im Postbetrieb geeignetes Format haben.

(7) Zeitungsdruksachen müssen mit der vollständigen Postanschrift des Empfängers versehen sein, die direkt auf dem Exemplar angebracht sein kann.

(8) Das Höchstgewicht für die Zeitungsdruksache beträgt 1 000 g. Das Höchstgewicht für ein Zeitungsbund beträgt 15 kg.

(9) Die Zeitungsdruksachen sind zu Zeitungsbunden zusammenzustellen, zu bündeln und transportsicher zu verschüttern. Dabei sind sie auf Leitbereiche (die ersten drei Stellen der Postleitzahl) vorzusortieren.

§33

Postzeitungsgut

(1) Verleger können Exemplare der von ihnen herausgegebenen Presseerzeugnisse als Postzeitungsgut an Sammelempfänger zur Weitervermittlung versenden.

(2) Postzeitungsgut muß sicher und den Erfordernissen des Postbetriebs entsprechend verpackt sein. Das Höchstgewicht beträgt 20 kg.

(3) Postzeitungsgut ist durch den Vermerk „Postzeitungsgut“ zu kennzeichnen. Der Aufschritklebezettel muß mit einem breiten roten Kreis versehen sein, in dem der Absender die vereinbarte Postverbindung zu vermerken hat.

(4) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt schriftlich zu beantragen. Postzeitungsgut kann regelmäßig oder nach Bedarf eingeliefert werden.

(5) Für Postzeitungsgut werden die in der Anlage Ziff. 11 aufgeführten Gebühren erhoben.“

§5

Die jetzigen §§ 32 und 33 werden 34 und 35.

§6

Die Anlage zu § 28 Absatz 1 wird aufgehoben und durch die nachstehende Anlage ersetzt:

„Anlage

zu § 28 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Gebühren im Postzeitungsvertrieb

Nr.	Gegenstand	Postzeitungsvertriebs-Anordnung		Gebühr DM
		§	Abs.	
1	2	3	4	5
1.	Fremdbeilagen — bis 25 g je Exemplar je weitere 25 g je Exemplar	11	1	0,10 0,10
2.	Zusatzgebühr für das Beilegen einer Beilage — je Exemplar	11	2	0,05
3.	Zusatzgebühr für das Adressieren einer Beilage durch den Postzeitungsvertrieb — je Exemplar	11	3	0,06
4.	Mitteilen von Bezieheranschriften — je Anschrift	12	1	0,15